

GEMEINDE BOCKHORN
Landkreis Friesland

1. Änderung vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 68
"WP Hiddels / Krögershamm"

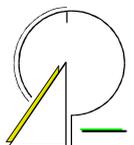
Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-
ger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

17.12.2015



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
2. Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
Nautisches Büro 3-611
Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
-Luftfahrtbehörde-
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Deutsche Flugsicherung
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
7. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
8. Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Deutsche Flugsicherung
4. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
5. Stadt Varel
Zum Jadebusen 20
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><i>untere Wasserbehörde:</i></p> <p>Für die Erschließung ggf. notwendige Gewässerausbaumaßnahmen, hierzu gehören auch Dammstellen, bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.</p> <p>Aus Sicht der <i>unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</i> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus verkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie für die bestehenden Anlagen über den vorhandenen Realverbandsweg Nr. 81 gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bockhorn und dem Landkreis Friesland vom 30.05.2013/25.06.2013.</p> <p><i>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</i></p> <p><i>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf wasserbehördliche Genehmigungen bei ggf. notwendigen Gewässerausbauten wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	<p>Nach Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbleiben.</p>		

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>																				
<p>Mit Schreiben vom 10. November 2015 baten Sie um Stellungnahme zu dem Antrag der Firma Jade Concept Kaitalanlageberatungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße 28 in 26316 Varel.</p> <p>Zu der Windenergieanlage WEA 24 bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter Bedenken.</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage 24 stimme ich nach § 18 a LuftVG bei Einhaltung der beantragten Parameter unter folgender Auflage zu:</p> <p style="text-align: center;">WEA 24:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Höhe ü. Grd</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>N</th> <th>Koordinaten</th> <th>E</th> <th>Typ</th> <th>NH</th> <th>RD</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>176,0</td> <td>12</td> <td>13/5</td> <td>53°25'14,21 "</td> <td>8°3'18,83 "</td> <td></td> <td>Senvion 3.4M114</td> <td>119</td> <td>114</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auflage:</p> <p>Die Windenergieanlagen 24 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10,51127 Köln) abzustimmen.</p> <p>1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Ab- bau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.</p> <p>1.3 Die Abschalteneinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber</p>	Höhe ü. Grd	Flur	Flurstück	N	Koordinaten	E	Typ	NH	RD	176,0	12	13/5	53°25'14,21 "	8°3'18,83 "		Senvion 3.4M114	119	114		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 24 werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beachtet.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange der militärischen Luftfahrt der Flugsicherungsradaranlage auf dem Bundeswehr-Flugplatz Wittmundhafen wird das FlightManager-System der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH eingesetzt werden. Der Vorhabenträger wird einen entsprechenden Vertag abschließen.</p>
Höhe ü. Grd	Flur	Flurstück	N	Koordinaten	E	Typ	NH	RD												
176,0	12	13/5	53°25'14,21 "	8°3'18,83 "		Senvion 3.4M114	119	114												

der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteneinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens II-209-15-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen W13 und W14 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beige- fügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Falls die Bauhöhe der Windenergieanlage 100 m über Grund übersteigt, bedarf sie der luftrechtlichen Genehmigung. Daher werden etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken dann ausschließlich über das Verfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.

Begründung der Auflage:

Die geplante Errichtung von einer WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 29 700 m vom Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar des Flugplatzes WITTMUND entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA FS-Technisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen. Bewertungsergebnis:

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort WITTMUND eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Zustimmung mit Auflage wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es

<p>wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1).</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernisse für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).</p>		
--	--	--

<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>mit Schreiben vom 07.06.2012 1 Tlb-346/12/Die/Boc1 haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten</p>		<p>Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Im Schreiben vom 07.06.2015 wurden keine Anregungen vorgetragen.</p>

<p>Stadt Varel Zum Jadebusen 20 26316 Varel</p>		
<p>Die Gemeinde Bockhorn plant die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 68, der bis- lang die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 125 bis 150 m Höhe vorsah.</p> <p>Durch die 1. Änderung soll nunmehr die Möglichkeit zum Bau einer weiteren Windkraftanlage geschaffen werden, was seitens der Stadt Varel grundsätzlich nicht als problematisch eingestuft wird, zumal die Stadt Varel in unmittelbarer Nähe ebenfalls eine Bebauungsplan-Änderung mit dem gleichen Planungsziel verfolgt (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 der Stadt Varel). Hier wird eine Anlage mit einer Gesamthöhe von bis zu 150 m beabsichtigt.</p> <p>Allerdings wird seitens der Stadt Varel die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Bockhorn festgesetzte Gesamthöhe der WKA von bis 180 m als kritisch eingestuft. Durch die dann mehrfach im Gebiet vorhandenen Höhenversprünge der Windkraftanlagen wird eine erhebliche visuelle Unruhe in den Bereich hineingebracht. Vor allem die Tatsache, dass nur eine Anlage über die übrigen Anlagen hinausragen wird, kann nach Einschätzung des Fachausschusses zu einer unnötigen Beeinträchtigung der Optik des Windparks führen.</p> <p>Die Stadt Varel regt auch aufgrund der Nähe zum Nordseebad Dangast, dessen Besucher den Windpark sehr gut erkennen können, ein Überdenken der Planungsabsicht an. Mit einer einheitlichen Obergrenze der Anlagenhöhe lässt sich der Wunsch nach Erzeugung regenerativen Stroms unter geringstmöglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes optimal verbinden. Die Stadt Varel bittet daher um einer Reduzierung der maximalen Anlagenhöhe auf 150 m. Sinnvoll wäre auch die Wahl des gleichen Anlagentyps, um eine größtmögliche optische Laufruhe zu erzeugen.</p>		<p>Die Stellungnahme der Stadt Varel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung der Stadt Varel auf eine Obergrenze von max. 150 m wird nicht gefolgt. Auch bisher gibt es im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 unterschiedliche Höhenfestsetzungen von 125 m bzw. 150 m. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden zur besseren Ausnutzung des Windparks hier eine bis zu 180 m hohe Windenergieanlage zuzulassen.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Dipl. – Bibliothekar Klaus Böttcher
Vor der Burg 24
26345 Bockhorn

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1</p>	
<p>Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen das o. a. Bauvorhaben der Gemeinde Bockhorn ein.</p> <p>Ich begründe meinen Widerspruch wie folgt:</p> <p>Mit der geplanten Errichtung einer vierten WEA im Windpark Hiddels / Krögershamm beabsichtigt die Gemeinde Bockhorn nun die ursprüngliche Planung, Errichtung von vier WEA (B-Plan Nr. 68) nachzuholen. Der ursprüngliche Plan war aufgrund von Einwendungen der Bundeswehr auf drei WEA geändert / reduziert worden. Diese drei Anlagen wurden inzwischen errichtet und der B-Plan Nr. 68 vollzogen.</p> <p>Damit haben die Gemeinde Bockhorn und der Landkreis Friesland seither mit einem Windparksystem, bestehend aus den Teilen Hiddels, Hiddels Süd, Wulfdiek, Krögershamm sowie den benachbarten Windparks auf Vareler und Zeteler Gemeindegebiet (Ammersche Länder und Driefel / Blauhand) ein riesiges Energie-Industriegebiet mit bisher 31 WEA bauplanerisch genehmigt und errichten lassen. Mit der nun geplanten weiteren WEA auf dem Gebiet Krögershamm soll diese Zahl auf 32 WEA erhöht werden.</p> <p>Baurechtlich muss diese Anlage entgegen der Äußerungen aus der Bockhorner Gemeindeverwaltung mit einem neuen Bebauungsplan begründet werden. Der besseren, Optik halber wird sie zwar verwaltungsrechtlich als „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68“ bezeichnet, dieser neue B-Plan wird jedoch im gesamten Planungs-, Ablauf- und Genehmigungsverfahren der Bauleitplanung vollzogen. Erneute externe und kostenpflichtige Planung durch ein Planungsbüro, Verhandlung und Abstimmung im zuständigen Ausschuss, öffentliche Auslegung, Umweltverträglichkeitsprüfung usw. Er ist somit als neuer B-Plan der Gemeinde Bockhorn anzusehen.</p> <p>Das oben bezeichnete Energie-Industriegebiet wurde seit der Jahrhundertwende mit entsprechendem Vorlauf und kommunalen Planungsentscheidungen sukzessive errichtet. Die erste Planungsphase sah im Bereich Hiddels ab 2000 die Errichtung von sieben Anlagen des Typs Enercon E-66 mit einer Maximalhöhe (Scheitelhöhe) von ca. 100m vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der hier vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Diese sieben Anlagen wären zur Deckung des Bockhorner Eigenbedarfs völlig ausreichend und angemessen gewesen.</p> <p>Durch die staatliche Förderung der Produktion alternativer Energien mit öffentlichen Finanzmitteln im Rahmen einer spontanen und ungenügend vorbereiteten „Energiewende“ wurden finanzielle Begehrlichkeiten sowohl im privat- als auch im fiskalwirtschaftlichen Bereich geweckt. Die Errichtung weiterer WEA, nun nur noch aus finanzwirtschaftlichen Gründen (Bereicherung), wurde gefordert und diesen Forderungen wurde seitens der Kommune gerne entsprochen - in der Hoffnung auf Sanierung der maroden kommunalen Finanzen.</p> <p>Mit der Genehmigung und Errichtung dieses Energie-Industriegebietes hat der Landkreis eigene und die Gemeinde-Bockhorn vom Kreis vorgegebene Maßgaben des Landschafts-, Umwelt-/Klima- und Naturschutzes ignoriert.</p> <p>Im „Landschaftsrahmenplan Landkreis Friesland“ von 1996 wurde u. a. auch das betreffende Gebiet als „Für die Anlage von Windparks und Einzelanlagen ungeeigneter Bereich“ (LRP Landkreis Friesland, Abb. /7, S. 275) identifiziert. Dieser LRP ist weiterhin maßgeblich, da der Landkreis bisher nicht in der Lage war, eine Fortschreibung / Aktualisierung in Kraft zu setzen. Landschaftsrahmenpläne sind als Fachplanungen ein wichtiges Instrument, den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber entgegenstehenden Belangen besonders bei eingriffsverbundenen Planungen und Projekten Geltung zu verschaffen. Diese Fachplanung muss bei behördlichen Abwägungen berücksichtigt werden.</p> <p>2011 stellte der Landkreis Friesland fest, dass mit dem damals geplanten Bau von zwei weiteren WEA (WEA 16 und WEA 17) „der Windpark Hiddels mit dann mehr als 20 WEA den Schwellenwert für die UVP-Pflicht gem. § 3 Abs. 1 Satz 11V.m. Anlage 1 UVP-G“ überschreite. Daher sei für den gesamten Windpark Hiddels eine UVP durchzuführen (Landkreis Friesland v. 12.04.2011; Az.12/4-32.31.20-0005/2011 u.12/4-32.31.20-0006/2011). Damit wird auch offengelegt, dass zu diesem Zeitpunkt der Windpark Hiddels bereits auf annähernd 20 WEA angewachsen war. Das</p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen werden im Rahmen der Planung eingehalten. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete oder Objekte, die eine Realisierung des Vorhabens rechtlich verhindern würden. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G fachlich geprüft und bewertet.</p> <p>Die besagte Abbildung des Landschaftsrahmenplanes von 1996 hat lediglich konzeptionellen Charakter und sollte den zuständigen Genehmigungsbehörden diesbezüglich eine Entscheidungshilfe geben. Eine generelle rechtliche Unzulässigkeit des geplanten Standortes ist aufgrund dieser Darstellung nicht ableitbar.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich des Windparks Hiddels werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Windparks Hiddels/Krögershamm um eine Windenergieanlage von 176 m Gesamthöhe wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG von Seiten der Genehmigungsbehörde eine UVP-Vorprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gefordert. Zusammenfassend kommt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Windpark</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ist fast das Dreifache der ursprünglich für Hiddels vorgesehenen Zahl (s. o.) an WEA. In diese UVP wurden u. a. die Natur- und Umweltschutzverbände eingebunden, da Schutzgüter betroffen seien, die in deren fachlichen Zuständigkeitsbereich fielen. Diese wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahmen hatten weitgehend den Tenor, den Windpark Hiddels nebst umliegender Bereiche aus Gründen des Landschafts-, Umwelt-/Klima- und Naturschutzes nicht über das bestehende Maß hinaus zu erweitern. Diese Einwände fanden jedoch, vermutlich aus fiskalisch-finanziellen und wirtschaftlichen Gründen keinen Eingang in die Entscheidung des Landkreises und der Kommune, den Windpark Hiddels zu erweitern und in der Folge auf den an Hiddels angrenzenden Gebieten weitere Teil- Windparks zu errichten- bis heute zu einer Gesamtzahl von 31 WEA.</p> <p>Schutzgüter, die in den Zuständigkeitsbereich der Natur- und Umweltschutzverbände fallen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kulturgut Landschaft- also der Landschaftsschutz -, - die Umwelt des Menschen in Verbindung mit dem sie bestimmenden Klima- also der Umwelt- und Klimaschutz - und - die Natur- sowohl der Schutz der lebenden als auch der toten Materie -. <p>Gegen alle diese Schutzgüter hat sich die Gemeinde Bockhorn mit dem Aufbau der Energieindustrie-Großanlage in Hiddels und den benachbarten Bereichen vergangen:</p> <p>(Kulturgut Landschaft) Sie hat die küstennahe ältere Marschlandschaft nicht nur an der Oberfläche optisch durch die Errichtung hoher und- je nach technischem Entwicklungsstand - höherer WEA zerstören lassen (z.B. werden für ENERCON E-101 je WEA ca. 1,6ha Fläche überbaut). Sie hat auch die Oberfläche des landschaftstypischen Wiesenlandes durch die Anlage eines weit verzweigten Netzes von für schwere Transport- und Montagegeräte geeigneten Zuwegungen und Stellflächen zerstören lassen (z. B. wurden bei der Errichtung von ENERCON E-101 Schwerlasttransporter mit einer Achslast von 12 t und einem Gesamtgewicht von 140 t und Durchfahrtsbreite von bis zu 5,50 m, sowie Krantypen bis 600t eingesetzt).</p>	<p>Hiddels / Krögershamm“ vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und bei Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Alle gesetzlichen Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG fachlich geprüft und bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation festgesetzt. Aufgrund dieser festgesetzten Maßnahmen werden im Geltungsbereich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurück bleiben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Und sie hat den Boden tiefgründig entfernen, verdichten und denaturieren lassen (z.B. für ENERCON E-101 ist je WEA ein Fundament-Bodenaushub von ca. 60 m³ erforderlich, sowie das Rammen von 36 Stützpfähle unter dem kreisrunden Stahlbetonfundament mit Bodenplatte sowie eine anschließende Bodenaufschüttung. Hinzu kommt der umfangreiche Bodenaushub durch Auskofferung für Transportwege und Stellplätze. Bodenaushub und Aufschüttungsmaterial werden durch große Transportfahrzeuge über öffentliche Straßen an- und abtransportiert. In diesen Zusammenhang ist der derzeitige desolate Bockhorner Straßenzustand zu stellen.) Auch die künstliche Anlage oder Verlegung von Feuchtbiotopen ist ein Eingriff in die Bodenstruktur und verändert diese negativ.</p> <p>(Umwelt und Klima) Sie ließ durch die eben angesprochenen Bodenveränderungen die regionale Umwelt und die regionalen Klimaeinflüsse nachhaltig negativ verändern. Wichtigste Umwelteinflüsse gehen vom Klima aus. Das ist allgemein bekannt. Und überall- auch in Bockhornwerden Überlegungen angestrengt, wie auch in regionalen und lokalen Bereichen der weltweiten Klimaänderung entgegengewirkt werden kann. In diesen Zusammenhang wird die regenerative Energieerzeugung gestellt. Die kann aber nur klimawirksam sein, wenn gleichzeitig der heute überzogene Energieverbrauch auf ein normales, dem tatsächlichen Bedarf angemessenes Maß reduziert wird. Die Ersatzenergieerzeugung eins zu eins auf den derzeitigen Stand überzogenen Energieverbrauchs umsetzen zu wollen, führt in Wirklichkeit zu einem höheren Ausstoß klimawirksamer Emissionen. Das aber wurde in Hiddels und umzu vollzogen. Hier wird Energie erzeugt, die derzeit und wohl auch mittelfristig nicht benötigt wird. U. a. auch eine übermäßige Produktion und Installation technische Anlagen und Produkte zur Energieerzeugung oder zum angeblich sparsameren Energieverbrauch, wenn diese noch funktionsfähige, herkömmliche Geräte ersetzen sollen, ist negativ klimawirksam. Das fördert nur den Umsatz und die Wirtschaft durch eine unnötige Bindung von Finanzmitteln. Die Installation großer Energieerzeugungssysteme auf der „grünen Wiese“ - und nur dort können an Land solche Anlagen aufgestellt werden- führt zudem zu einer großflächigen Bodenzerstörung des Naturbodens durch Bodenverdichtung im großen Ausmaß und durch Denaturierung von intakten, d. h. klimaneutralen „gewachsenen“ Böden. Aber auch der Transport von Aushub und Füllmaterial mit sehr großen Transport- und Fördermaschinen, sowie auch dessen Ausbringung auf andere Naturbereiche ist</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>nicht klimaneutral und schädigt die lokale Infrastruktur und Umwelt nicht unerheblich.</p> <p>(Natur) Sie ließ bisher jegliche Bemühungen um Naturschutz unberücksichtigt und stellte sich vielmehr allen Bemühungen zum Schutz der belebten Natur entgegen und schädigte so aus ausschließlich finanzwirtschaftlichen Gründen die Natur nachhaltig. Rings um das, aber auch auf dem Gebiet Hiddels waren Naturschutzbehörden und sonstige dem Naturschutz verbundene Einrichtungen bemüht, durch Anlage von Schutzbereichen (Naturerbe Wattenmeer, LSG Marschen am Jadebusen, NSG Driefeler Wiesen, LSG Zeteler Esch sowie weitere kleinere Biotope und Naturdenkmale) der Natur auch im südlichen Friesland Gelegenheit zur Überwindung der früheren Ausbeutung und Zerstörung durch Raubbau an Naturgütern zu bieten und so einen regenerativen Einfluss auf Umwelt und Klima auszuüben. Das insbesondere von der Gemeinde Bockhorn mit Unterstützung des Landkreises mitten im früher ausschließlich bäuerlich bewirtschafteten Grünland der Marschen errichtete Industriegebiet liegt nicht nur in Bodennähe, sondern mit seinen weit über hundert Meter hoch reichenden, rotierenden Überstreichungsbereichen wie ein Riegel zwischen den für Flora und Fauna unter Schutz gestellten küstennahen Gebieten.</p> <p>Der Raubbau an Naturgütern hat in Bockhorn eine eineinhalb Jahrhunderte lange Tradition: Zunächst die unmäßige und großflächige Vernichtung oberflächiger, von der Natur in Jahrtausenden geschaffener Bodenstrukturen (Lehm und Torf). Als diese Naturvorräte weitgehend erschöpft waren, wurden große Teile des Gemeindegebietes in einem Bauboom überbaut und versiegelt. Das überbaute bzw. für die Bebauung vorgesehene Bockhorner Ortsgebiet hat sich in ca.50 Jahren annähernd vervierfacht. Diese Phase ist bisher nicht beendet. Die oben geschilderte derzeit letzte Phase ist der Aufbau einer Energieindustrie.</p> <p>Schlussfolgerung und Empfehlung:</p> <p>Meinen Widerspruch gegen das Projekt der Errichtung einer weiteren WEA sog. Windpark Hiddels / Krögershamm bitte ich nicht als grundsätzliche, persönliche Ablehnung der Energieerzeugung durch alternative Methoden (Nutzung der Sonnenenergie sowie der Wind- und Wasserkraft) zu</p>	<p>Die Gemeinde Bockhorn beabsichtigt entsprechend dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB und aktueller Entwicklungsabsichten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Windparks</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>verstehen. Mein Widerspruch richtet sich nur gegen das Übermaß, in dem u. a. in Bockhorn Energieerzeugungsanlagen zu Lasten des Klimas, der Umwelt und Natur mit die Landschaft zerstörender Wirkung aus kommerziellen Gründen errichtet werden. Wie oben dargestellt hat gerade Bockhorn eine Jahrhundert alte negative Tradition der Landschaftszerstörung und Umwelt- und Naturschädigung durch destruktive Eingriffe in die Kulturgüter Landschaft und Natur. Ich empfehle darum der Gemeinde Bockhorn, die Gelegenheit zur Beendigung dieser negativen Tradition durch Verzicht auf die unnötige vierte WEA in Krögershamm und weitere Anlagen zu nutzen. Sie würde damit ein Zeichen für den Klimaschutz und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt in der Gemeinde Bockhorn und im Landkreis setzen.</p> <p>Darum nehme ich auch mit diesem Widerspruchsschreiben Bezug auf § 34 NKomVG und bitte die Gemeindeverwaltung, es dem Rat der Gemeinde zur Kenntnis zu geben und diesen darüber beraten und ggf. entscheiden zu lassen.</p>	<p>zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 durch. Der Planungsraum ist durch die bestehenden und angrenzenden Windenergieanlagen vorgeprägt. Mit der nun geplanten Nachverdichtung des vorhandenen Windparks wird u. a. dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen, da eine Nachverdichtung bestehender Windparks grundsätzlich positiver zu beurteilen ist, als die Neuanlage von Windparks in nicht vorbelasteten Bereichen.</p>